

31. Änderung Flächennutzungsplan

**für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01
für das Sondergebiet
„Grünstromkraftwerk Walpersdorf“**



**GEMEINDE
REDNITZHEMBACH**

**Zusammenfassende
Erklärung**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Planungsanlass, Planungsziel

2.1 Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“, mit dem ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden soll. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nördlich von Walpersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden: Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas, Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas, Sicherung der dezentralen Energieversorgung sowie regionale Wertschöpfung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, wurde im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.2 Planungsziele

Im Rahmen des Verfahrens sind die einschlägigen Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sowie des Regionalplans 7 Region Nürnberg zu beachten.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 – B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Rednitzhembach in einem Verdichtungsraum und zugleich einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Regionalplanerisch betrachtet liegt die Gemeinde Rednitzhembach im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, an einer Entwicklungsachse, die das mögliche Oberzentrum Schwabach mit dem Mittelzentrum Roth verbindet.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass „... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden“ sollen.

In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 – 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuft (zu 6.2.2.1 Begründung).

Dabei „... gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze).

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass von großflächigen Anlagen außerhalb von Siedlungseinheiten z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen und damit auch der Charakter der Umgebung verändert wird. Dies gilt jedoch auch bei einer Anbindung von großflächigen Anlagen an Siedlungseinheiten, wie die Formulierung in RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze mit Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt.

Anlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Betracht kommen, wenn „... Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (zu 6.2.2.3 Begründung).

3. Planungsumgriff / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ identisch und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 109/2 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 111 und 112, alle Gemarkung Walpersdorf. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,15 ha.

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich nördlich von Walpersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach. Zur nächstgelegenen Bebauung am nördlichen Ortsrand von Walpersdorf besteht ein Abstand von ca. 230 m, die Bebauung am westlichen Ortsrand von Untermainbach liegt ca. 470 m entfernt und in südwestliche Richtung liegt in ca. 290 m die Bebauung des Ortsteiles Weihersmühle.

4. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsregelung.
- Gutachten:
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sbi – silvaea biome institut, 91484 Sugenheim, Stand November 2022.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes, eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt sind. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann. Es wird daher auf den Um-

weltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde. Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich geprüft. Inhalt der Prüfung waren die in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die in der Planfolge zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Landschaftsbild und Erholung, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ dargestellt.

Durch die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und der Vorbelastung des Landschaftsraumes – bezogen auf fast alle Schutzgüter – keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der Vorbelastung und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung haben sich eine Vermeidungsmaßnahme und eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ergeben, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden. Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können. Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine relativ niedrige Höhe von 3,90 m minimiert werden und durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft. Lärm- Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten. Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da sich keine bekannten Bodendenkmale im Plangebiet bzw. dessen Umfeld befinden.

Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kompensiert und entsprechend ausgeglichen.

6. Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	30.06.2022
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 31. Änderung des FNP (Fassung vom 18.07.2022)	28.07.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	22.08.2022 bis 28.09.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	22.08.2022 bis 28.09.2022
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Billigung der Planung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 31. Änderung FNP (Fassung vom 14.11.2022)	24.11.2022
Öffentliche Auslegung	09.12.2022 bis 13.01.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	09.12.2022 bis 13.01.2023
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	25.05.2023

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den räumlichen Geltungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt.

7. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

7.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit- sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Vorentwurf in der Fassung vom 18.07.2022)

Die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis 28.09.2022.

Während der Beteiligung sind keine Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis 28.09.2022.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderli-

chen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht durchgeführt.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschlusses.

Die zu beachtenden Rückmeldungen bezogen sich im Wesentlichen auf

- raumverträglichen, möglichst vorbelasteten Standort (Regierung von Mittelfranken und Planungsverband Region Nürnberg).
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen (Planungsverband Region Nürnberg)
- Planzeichenerklärungen, Einarbeitung der Ergebnisse der saP, Anpassung und Überarbeitung des Umweltberichts im Bezug auf die Punkte Flora, Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation, Ermittlung Ausgleichsbedarf und Vermeidungsmaßnahmen, Einbindung in das Landschaftsbild, Aufnahme von CEF-Maßnahmen (Landratsamt Roth)
- Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Ausgleichsbedarf und -flächen, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Die eingegangenen Einwendungen / Anregungen wurden im Gemeinderat behandelt. Der Vorentwurf der 31. Änderung des FNP wurde im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger zur Entwurfsfassung weiterentwickelt.

7.2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB (Entwurf in der Fassung vom 14.11.2022)

Die **öffentliche Auslegung** erfolgte in der Zeit vom 09.12.2022 bis 13.01.2023.

Während der Beteiligung sind keine Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurde zeitgleich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 09.12.2022 bis 13.01.2023 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht durchgeführt. Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungs- und Feststellungsbeschlusses.

Im Wesentlichen wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt behandelt:

- Landratsamt Roth:
Die abgegebene Stellungnahme hat sich ausschließlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezogen. In einigen Punkten wird jedoch auch auf den Umweltbericht eingegangen, der wiederum ebenfalls Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist. Die CEF-Flächen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die Änderung der Ausgleichskonzeption ist im Umweltbericht detailliert beschrieben. Da bereits bestehende CEF-Flächen größtmäßig erweitert werden und keine neuen Flächen hinzukommen, werden diese Anpassungen als redaktionelle Änderungen in die Endfassungen übernommen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

„Vergrämung im Falle eines Baubeginns während der Vogelbrutzeit“ sowie die Dokumentation und Kontrolle der CEF-Maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

- **Bayerischer Bauernverband:**

Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wird kritisch gesehen, da landwirtschaftliche Nutzflächen die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellen. Diesem Einwand wird damit begegnet, dass auch für die Erzeugung von Energiepflanzen, landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, die dann für die Produktion von Nahrungsmitteln nicht mehr zur Verfügung stehen und die energetische Flächeneffizienz von PV-Anlagen deutlich über der von Biogasanlagen liegt. Des Weiteren liegt die Erzeugung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse.

7.3. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und mit Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.08.2022 und 07.12.2022 statt.

Die beteiligten benachbarten Gemeinden hatten keine Einwände oder hatten sich nicht im Beteiligungsverfahren geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

Lediglich die Stadt Schwabach hatte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB die Anregung, den konkreten Einspeisepunkt in das Stromnetz in der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan darzulegen und soweit möglich, auch im Planblatt festzusetzen. Als Einspeisepunkt ist ein Maststandort im Nahbereich des Plangebietes vorgesehen. Da dieser außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt, kann hierzu im Planblatt keine Angabe erfolgen.

7.4. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat den Feststellungsbeschluss am 25.05.2023 gefasst. Die Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

7.5. Erstellung der Ausfertigung

Die Ausfertigung der Planungsunterlagen erfolgte mit dem Planungsstand 25.05.2023.

8. Genehmigung

Die Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 14.08.2023 unter Vorgangs-Nr. FNP-20-2022.

Die Wirksamkeit erhielt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB.

9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Gemeindegebiet von Rednitzhembach umfasst nur ca. 13,1 km². Vorbelastete Standorte wie z.B. lineare Infrastruktureinrichtungen befinden sich daher auch nur in begrenztem Umfang im Gemeindegebiet. Weiter sind umfangreiche Flächenanteile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die im westlichen Gemeindegebiet zum LSG-

00427.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“ gehören und östlich der Rednitz zum LSG-00428.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“. Der Talraum der Rednitz ist zusätzlich überlagert mit den regionalplanerischen Darstellungen für ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (HS 17) und für einen regionalen Grünzug.

Die Bundesstraße B2 führt über weite Strecken durch Wald, der fast ausschließlich als LSG ausgewiesen ist. Entlang der Bahntrasse befindet sich im Nordwesten ein Bereich, der außerhalb des LSG liegt. Der Abstand zwischen der Bahnlinie und der südlich gelegenen Bebauung von Untermainbach ist jedoch zu gering, da eine mögliche Freiflächenphotovoltaikanlage hier zu nah an die bestehende Bebauung heranrücken würde und eine potentielle Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erschweren würde. Im Bereich des Gewerbegebietes Rednitzhembach Süd (östlich der St2409) stehen ebenfalls keine Flächen zur Verfügung, da diese für die Erweiterung des Gewerbegebietes benötigt werden. Nördlich der St2409 befindet sich noch ein Bereich, der nicht im LSG liegt. Aufgrund des Flächenzuschnitts in Verbindung mit den umgebenden Waldflächen und der Staatsstraße ist hier jedoch keine Eignung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Auch die Nutzung des Deponiegeländes stellt keine Option dar, da diese noch in Betrieb ist und zudem auch im LSG liegt.

Somit sind derzeit keine Alternativstandorte vorhanden und es verbleibt nur der Bereich nördlich von Walpersdorf/westlich von Untermainbach, der außerhalb des LSG liegt, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister

